



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Büro des Kantonsrates

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 1. April 2021

**Schriftliche Anfrage Peter Gut, Walzenhausen, Ausführungsbestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr und Übersicht über ausstehende Anpassungen; Antwort des Regierungsrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Januar 2021 reichte Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, eine schriftliche Anfrage mit dem Titel „Rückstände in der Regierungsarbeit?“ ein.

Nach Art. 61 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) sind schriftliche Anfragen innert drei Monaten schriftlich zu beantworten. Die Frist zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage läuft bis zum 5. April 2021.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

**Antwort auf Frage 1**

*1. Ist es korrekt, dass die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen bis heute nicht erlassen worden sind?*

*1a) Falls nein: Wann wurden diese Ausführungsbestimmungen erlassen und wo sind sie zu finden?*

*1b) Falls ja: Wie wird diese Verzögerung und damit eine eklatante Rechtsunsicherheit in einem wichtigen Bereich begründet?*

Es trifft zu, dass die Ausführungsbestimmungen noch nicht erlassen worden sind.

Beim elektronischen Geschäftsverkehr von einer „eklatanten Rechtsunsicherheit“ zu sprechen, ist nicht gerechtfertigt. Solange die Ausführungsbestimmungen nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen. Somit ist der Ersatz der Schriftform durch die elektronische Form (Art. 2a Abs. 2 VRPG) nicht möglich, sofern keine besondere Vorschriften bestehen (Art. 1 Abs. 1 VRPG). Die geltende Rechtslage ist damit klar. Zudem genügen die Ausführungsbestimmungen alleine nicht, um den elektronischen Geschäftsverkehr umzusetzen.



Es müssen auch die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Behörden und der Nutzerinnen und Nutzer vorhanden sein.

Dennoch bestreitet der Regierungsrat nicht, dass die erforderlichen Ausführungsvorschriften, wie in Art. 2a Abs. 3 VRPG vorgesehen, zu erlassen sind. Aus verschiedenen Gründen war dies bis jetzt noch nicht möglich. Zum einen ist die Thematik sehr anspruchsvoll, weil die Verordnung für eine Vielzahl von ganz unterschiedlichen Verfahren zur Anwendung kommt und auf technisch komplexen Voraussetzungen aufbaut. Die interne Abstimmung bei den unterschiedlichen Anforderungen an die Eingaben (z.B. bei Rekursen, Einsprachen oder Gesuchen) bei verschiedenen Verwaltungsstellen ist aufwändig. Berücksichtigt werden müssen auch die Bedürfnisse der einzelnen Departemente, der selbständigen Anstalten und der Gemeinden. Diese müssen bei den konzeptionellen Arbeiten einbezogen werden, bevor der Verordnungsentwurf dem Regierungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann. Schliesslich beeinflussen auch andere Projekte auf Bundesebene und im Kanton die Arbeit. So war zum Beispiel bis zur Abstimmung über das E-ID-Gesetz vom 7. März 2021 unklar, ob die E-ID als Identifizierungsmerkmal in die Verordnung aufgenommen werden kann oder nicht.

Die federführende Kantonskanzlei hat bereits im Jahr 2019 mit den Arbeiten an der Verordnung begonnen und für die 2. Lesung der Teilrevision des VRPG einen Vorentwurf ausgearbeitet. Anschliessend musste die Kantonskanzlei jedoch die weiteren Arbeiten, bei denen insbesondere die konkrete technische Umsetzung einbezogen werden muss, längere Zeit zurückstellen. Dies war aufgrund von dringlicheren und termingebundenen Arbeiten, vor allem im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung, notwendig.

Inzwischen hat sich die Kantonskanzlei jedoch intensiv mit der Thematik befasst und viele Abklärungen mit Fachpersonen aus den Bereichen eGovernment, Recht und Informatik vorgenommen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass er noch in diesem Jahr über die Verordnung wird beschliessen können.

### **Antwort auf Frage 2:**

*2. Verfügen die einzelnen Departemente und damit auch der Regierungsrat über eine aktualisierte Sach- und Terminliste aller zu erledigenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen sowie aller diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen?*

*2a) Falls ja: Ist diese für Mitglieder des Kantonsrates gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetz über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1) einsehbar?*

*2b) Falls nein, also es ist keine Übersicht vorhanden: Warum nicht bzw. wer ist in diesem Fall verantwortlich für eine Umsetzung in angemessener Frist?*

In der Sach- und Terminplanung des Regierungsrates sind die laufenden und geplanten Gesetzgebungsvorhaben enthalten, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates fallen. Daneben verfügt jedes Departement über eine eigene Sach- und Terminplanung. Rechtsetzungsvorhaben werden in diese Planungen aufgenommen, wenn ein konkreter Projektbeschluss gefasst wird und die Planung eine gewisse Reife hat. Die Impulse dazu können sowohl von der Politik, vom übergeordneten Recht als auch daraus kommen, dass die Verwaltung oder ein Gericht einen Anpassungsbedarf feststellt. Der Anpassungsbedarf ist nicht immer klar definiert.



Die Anstösse sind zum Teil nur informelle Anregungen. Ob sie die Aufnahme eines Rechtssetzungsprojekts rechtfertigen, ist vielfach Ermessensfrage.

Es ist nicht möglich, den Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetze und Verordnungen gesamthaft zu erheben. Dies würde eine vollständige und regelmässige Sichtung des kantonalen Rechts bedingen, seine Überprüfung auf Vorgaben des übergeordneten Rechts, auf Entwicklungen in der Rechtsprechung und auf allfällige Mängel im praktischen Vollzug. Dass die Impulse für eine Anpassung von Gesetzen und Verordnungen rechtzeitig wahrgenommen werden, liegt daher in erster Linie in der Verantwortung der Sachbehörden. Der Anpassungsbedarf muss dabei von einem gewissen Gewicht sein, um ein eigenständiges Rechtssetzungsprojekt zu rechtfertigen.

Die Frage, ob es eine aktualisierte Sach- und Terminplanung über alle zu erledigenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen gibt, ist also zu verneinen. Eine solche Übersicht kann es nicht geben. In die Sach- und Terminplanung wird nur der Anpassungsbedarf aufgenommen, der sich zu einem Rechtssetzungsprojekt verdichtet hat.

### **Antwort auf Frage 3**

*3. Wie viele Anpassungen von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind per 01.01.21 seit wann pendent?*

Rechtssetzungsprojekte, die in der Sach- und Terminplanung des Regierungsrates enthalten sind, werden an dieser Stelle als bekannt vorausgesetzt. Sie sind im Aufgaben- und Finanzplan geführt.

Auf Verordnungsstufe waren per 1. Januar 2021 zusätzlich pendent:

- Ausführungsverordnung zum elektronischen Geschäftsverkehr (pendent seit 1. Januar 2020)
- Lotterieverordnung (pendent seit 1. Januar 2021)
- Verordnung über die Entschädigungen und Abgaben im Veterinärwesen (pendent seit 1. Januar 2021)
- Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung
- Regelung zum Homeoffice für Angestellte der kantonalen Verwaltung
- Teilrevision REIS; Abgeltung von Abonnements
- Schaffung Amt für Justizvollzug

In die obige Liste aufgenommen wurden Vorhaben, die von den Departementen als pendent gemeldet wurden sowie Vorhaben, welche sich per 1. Januar 2021 im Vorprüfungsverfahren beim Rechtsdienst der Kantonskanzlei befanden. Bei den vier letztgenannten Vorhaben kann kein Datum angegeben werden, seit wann sie pendent sind, da keine übergeordneten Vorgaben existieren, dass sie erlassen werden müssen.



Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber